



Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 23.05.2019

1.61 Erlasse

LNR 6473

Teilrevision Datenschutzreglement Art. 14 und 16 (Verantwortung periodische Information); Genehmigung

BNR 29

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Gemeindepräsident

Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat im 2018, anlässlich ihrer jährlichen Revision, unter anderem auch die Aufgaben der Aufsichtsstelle in Bezug auf den Datenschutz angesprochen. Darunter fällt gemäss dem gültigen Datenschutzreglement auch die periodische Sensibilisierung von Behörden und nebenamtlichen Mitarbeitenden in Bezug auf das Amtsgeheimnis und mögliche Gefahren, die das Bearbeiten von Personendaten in privaten Räumen und mit privater EDV mit sich bringt.

Verwaltungsinterne Recherchen ergaben darauf eine Diskrepanz in der praktischen Umsetzung dieser extern delegierten Aufgabe, was mit der vorliegenden Teilrevision des Datenschutzreglements korrigiert werden soll.

Wichtigste Neuerungen:

- Die (externe) Aufsichtsstelle ist nicht mehr für die periodische Sensibilisierung verantwortlich.
- Für die Sensibilisierung ist im Allgemeinen der Gemeindeschreiber und im Einzelnen das zuständige Sekretariat (bei Behörden) oder die vorgesetzte Person (bei Mitarbeitenden) verantwortlich.
- Die Sensibilisierung soll sich nicht auf Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende beschränken, sondern auf sämtliche Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung ausgedehnt werden.

Aktueller Wortlaut Art. 16.3 Datenschutzreglement (Aufsichtsstelle Datenschutz)

3) Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

Dieser Absatz wird gestrichen. Stattdessen wird ein neuer Art. 14.2 eingefügt (Verantwortung)

Neuer Wortlaut Art. 14.2 Datenschutzreglement (Verantwortung)

2) Der Gemeindeschreiber ist um stufengerechte Information und Sensibilisierung der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung besorgt. Er beauftragt die zuständigen Behördensekretariate und vorgesetzten Stellen der Mitarbeitenden mit der Umsetzung, insbesondere der periodischen Information über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses und der Sensibilisierung über die Gefahren, welche das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privater EDV mit sich bringt.

Mit dieser Teilrevision kann eine Lücke im Bereich Datenschutz geschlossen werden, welche aus Sicht der Verwaltung nicht zu unterschätzen ist.

Die in Kraft-Setzung soll, nach Ablauf sämtlicher Fristen, auf den 01.08.2019 erfolgen.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Der personelle Aufwand sollte in den bestehenden Stellenprozenten aufgefangen werden können.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 29.a
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29.a
Finanzkompetenz		--	--
Verfahren		OgR	Art. 11.I

Antrag

1. Die Teilrevision des Datenschutzreglements (Art. 14 und 16) wird genehmigt und auf den 01.08.2019 in Kraft gesetzt.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Datenschutzreglements (Art. 14 und 16) wird genehmigt und auf den 01.08.2019 in Kraft gesetzt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, GSStv (Weiterverarbeitung: Publikation, Erlasssammlung, Website etc.)

Beilagen

--

Das Geschäft unterliegt gemäss Art. 29 Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee dem fakultativen Referendum.

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 1. Juli 2019, in Kraft.

Münchenbuchsee, 24. Mai 2019

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär i.V.

Protokollführerin



Patrik Bühler



Franziska Zwygart